

09.03.89

Antrag

der Länder Bremen und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Ände-
rung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe
(KOV-Anpassungsgesetz 1989 - KOVAnpG 1989)

Punkt 10 der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen im Bereich des Arbeitsförderungs-gesetzes (AFG) sollen einer vom Bundessozialgericht für rechts-widrig erklärten Praxis der Bundes-anstalt für Arbeit eine gesetzliche Grundlage geben.

Die neue Regelung des § 137 Abs. 1a AFG, nach der ein fiktiver Unterhaltsanspruch Arbeitsloser bei der Gewährung von Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigen ist, führt dazu, daß innerhalb der Gruppe der

Ausgegeben am
9. MRZ. 1989

43/2/80

Arbeitslosenhilfeempfänger willkürlich differenziert wird. Arbeitslose, die unterhaltsfähige Angehörige haben, unterliegen dem Zwang der Aufnahme von Erwerbsarbeit gemäß den strengen Zumutbarkeitsregeln des bürgerlichen Rechts, die übrigen Arbeitslosen unterliegen dagegen den differenzierten Regelungen der Zumutbarkeitsanordnung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Dies ist aus arbeitsmarktpolitischer Sicht abzulehnen. Die Anforderung des bürgerlichen Rechts, jeden möglichen Arbeitsplatz anzunehmen, verstärkt den Dequalifikationsprozeß langfristiger Arbeitslosigkeit durch den Zwang, Arbeiten weit unter der möglichen Qualifikation anzunehmen. Dies widerspricht den Bemühungen, durch qualifizierende Maßnahmen die Vermittlungsfähigkeit langfristig Arbeitsloser zu verbessern.

Darüberhinaus bestehen gegen die Neuregelung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz. Die mit der Regelung getroffene Differenzierung zwischen Arbeitslosen mit und ohne leistungsfähige Angehörige ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Entscheidung des AFG über die Regelung der Zumutbarkeit liegen arbeitsmarktpolitische und sozialstaatliche Wertentscheidungen zugrunde. Für einen

Teil der Arbeitslosen wird die Schutzfunktion der Zumutbarkeits-AO außer Kraft gesetzt. Ist die Zumutbarkeits-AO noch Ausdruck der Interessenabwägung zwischen den Interessen der Arbeitslosen und der Gesamtheit der Beitragszahler, tritt im Rahmen des bürgerlichen Rechts allein die wirtschaftliche Eigenverantwortung des Einzelnen in den Vordergrund. Die durch die Gesetzesänderung Betroffenen verlieren insofern an sozialstaatlichem Schutz im Gegensatz zu Arbeitslosen ohne leistungsfähige Angehörige.

Diese Differenzierung ist willkürlich. Sie ist lediglich von Einsparungserwägungen getragen. Die besondere Belastung familiärer Strukturen aus Einsparungserwägungen verbietet sich zudem aus dem Schutzgedanken des Art. 6 GG.

Mit der gesetzlichen Ausgestaltung der Zumutbarkeit der Aufnahme von Erwerbsarbeit für Arbeitslose mit Angehörigen wird zudem das Selbstverwaltungsrecht der Bundesanstalt für Arbeit in diesem Bereich ausgehöhlt.

Schließlich führt die beabsichtigte finanzielle Entlastung des Bundes bei den Kosten der Arbeitslosenhilfe zur Belastung der Städte und Gemeinden in gleicher Höhe. Sozialhilfe wird weiterhin gewährt, wenn ein Arbeitsloser lediglich die Zumutbarkeitsregelungen des

Arbeitsförderungsgesetzes erfüllt und keinen Unterhaltsanspruch hat bzw. die vorrangige Arbeitslosenhilfe nicht erhält.

Diese Bedenken gelten insbesondere auch für die Vergangenheit, in der eine gesetzliche Grundlage für diese Differenzierung fehlte. Die Regelung des § 152 Abs. 1a AFG ist insofern verfehlt. Sie verkennet, daß in diesem Zeitraum möglicherweise zu Unrecht Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen wurden und verhindert die Rückerstattung an die Sozialhilfeträger. Die zeitliche Begrenzung der Regelungen vermag diese Bedenken nicht auszuräumen. Der Gesetzgeber sollte vor einer Neuregelung prüfen, ob es notwendig ist, die nach dem bürgerlichen Recht und Arbeitsförderungsgesetz unterschiedlichen Anforderungen an die Erwerbsobliegenheit zu harmonisieren, und ob die vorgesehene Regelung geeignet ist, das Ziel ohne soziale Härten im Rahmen der Arbeitsförderung ohne Belastung der Sozialhilfeträger zu erreichen.